



Ausgabe Nr. 10|01-2008

Darauf sollten Sie sich vorbereiten

Krankenkassen müssen in Zukunft bestimmte Leistungen der Behandlungspflege in Pflegeheimen bezahlen

Laut Beschluss des G-BA haben Pflegebedürftige mit einem sehr hohen Versorgungsbedarf – beispielsweise dauerbeatmete Menschen – künftig einen Anspruch auf Kostenübernahme der medizinischen Behandlungspflege durch die Gesetzliche Krankenversicherung. Diese Leistungen werden zusätzlich zu den Leistungen aus der Pflegeversicherung gewährt.

Der Beschluss sieht weiterhin vor, dass Häusliche Krankenpflege im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt künftig auch durch den Krankenhausarzt verordnet werden kann. Bisher war die Verordnung nur durch den niedergelassenen Vertragsarzt möglich.

Die Entscheidung wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, sofern das Ministerium keine Beanstandungen geltend macht.

Sobald die neue Richtlinie zur Häuslichen Krankenpflege in Kraft getreten ist, werden wir allen Abonnenten des *Bayernletter* eine kurze Zusammenfassung mit Arbeitshilfen per Mail zukommen lassen.

Pflegekassen verlangen Erklärungen der Träger zur Gerontofachkraft-Quote

Die Bayerischen Pflegekassen haben eine formelle Erklärung für Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen zur gerontopsychiatrischen Fachkraftquote von 1 zu 30 bzw. 1 zu 20 vorbereitet. Die Pflegekassen werden die Erklärung bei den anstehenden Pflegesatzverhandlungen 2008 anwenden.

Wir hatten Sie bereits in den vorangegangenen Ausgaben des *Bayernletter* über die Auswirkungen des Beschlusses der Landespflegesatzkommission zur Vorhaltepflcht der gerontopsychiatrischen Fachkraftquote informiert.

In den letzten Tagen erhielten wir nun die oben genannte Trägererklärung der Pflegekassen, die wir auf unserer Website unter <http://www.schwan-partner.de/PDF/FoWeiGeronto.doc> und <http://www.schwan-partner.de/PDF/LPSKGeronto.pdf> zum Herunterladen bereitgestellt haben. Abonnenten des *Bayernletter* können sich so bereits vor der Aufnahme der anstehenden Pflegesatzverhandlungen 2008 damit vertraut machen und sich entsprechend vorbereiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hartmut Joithe gerne zur Verfügung.

Tel. 089 665191-40 oder harmut.joithe@schwan-partner.de



Aus der Praxis für die Praxis

Erhalten Sozialhilfeempfänger in stationären Einrichtungen nachträglich die Weihnachtsbeihilfe 2005?

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 11.12.2007 (Aktenzeichen: B 8/9b SO 22/06 R) behinderten Sozialhilfeempfängern in stationären Einrichtungen auch für das Jahr 2005 die sogenannte Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 36 EUR zugestanden. Die Beihilfe ist einmalig p.a. zu zahlen. Das Bundessozialgericht begründete seine Entscheidung damit, dass der notwendige Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung auch die Weihnachtsbeihilfe umfasst.

Damit haben bundesweit tausende Behinderte in stationären Einrichtungen einen Anspruch auf die Nachzahlung der ausgebliebenen Weihnachtsbeihilfe 2005. Seit 2007 gibt es die Weihnachtsbeihilfe nicht mehr, da der monatliche Barbetrag entsprechend erhöht worden ist.

Wir haben beim zuständigen Sozialhilfekostenträger für den Bezirk Oberbayern angefragt, ob dieser die Weihnachtsbeihilfe 2005 nachzahlen wird. Die Nachzahlung würde alle Sozialhilfeempfänger in stationären Einrichtungen – auch pflege- und heimbefürchtete Bewohner – betreffen.

Bei Redaktionsschluss lag uns die Antwort des Bezirks Oberbayern noch nicht vor. Sobald die Entscheidung des Bezirks Oberbayern vorliegt, werden wir sie in einem *Sonderbayernletter* bekannt geben.

Die SCHWAN & PARTNER E-Mail-Hotline

Unter der Adresse hartmut.joithe@schwan-partner.de erreichen Sie unsere E-Mail-Hotline. Innerhalb einer Reaktionszeit von maximal 48 Stunden beantworten wir Ihre Fragen zu akuten Problemfällen mit Vorschlägen und konkreten Lösungs- und Handlungsansätzen. Selbstverständlich kostenlos und unverbindlich.

Möchten Sie den Bayernletter künftig regelmäßig erhalten oder weiterempfehlen?

Dann senden Sie uns eine Mail:

monika.ressler@schwan-partner.de

Impressum

Redaktion: **SCHWAN & PARTNER GMBH**, Januar 2008

Gebr.-Batscheider-Straße 4a · 82041 Oberhaching · Tel: 089 665191-0 · Fax: 089 665191-13

info@schwan-partner.de · www.schwan-partner.de